

OMBUDSMAN-REGLEMENT

1. Die Ärztegesellschaft Baselland ernennt unter dem Begriff "Ombudsman" eine Kollegin oder einen Kollegen als unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz. Dieses Amt kann bei Bedarf auf mehrere Inhaber aufgeteilt werden.
2. Der Ombudsman ist vor allem Beratungs- und Schlichtungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Patienten und freipraktizierenden Ärzten, die Mitglieder der Ärztegesellschaft Baselland sind.
3. Der Ombudsman übt sein Amt neutral aus. Er soll in unparteiischer Weise «schlichten, aber nicht richten». Er hört alle Beteiligten gebührend an. Durch Führung direkter Gespräche klärt er auf und versucht zu vermitteln oder berät über weitere rechtliche Möglichkeiten. Im Übrigen umschreibt er seine Aufgaben und bestimmt das Verfahren grundsätzlich nach eigenem, sachgerechtem Ermessen.
4. Nicht in die Zuständigkeit des Ombudsmans fallen Beschwerden betreffend medizinische Behandlungen sowie Streitigkeiten mit Krankenkassen und Versicherungen. Er kann jedoch Ratsuchende auf ihre rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Gutachterstelle FMH, Ombudsman Versicherungen) hinweisen.
5. Der Ombudsman führt analog einer Krankengeschichte eine knappe Dokumentation über die von ihm behandelten Fälle. Über seine Tätigkeit erstattet er zuhanden der Frühjahrsversammlung einen summarischen Bericht.
6. Der Ombudsman kann direkt oder über andere Organe der Ärztegesellschaft Baselland angerufen werden. Das Verfahren ist kostenlos. Nötigenfalls verlangt der Ombudsman eine schriftliche Erklärung, wonach der Patient die involvierten Ärzte ihm gegenüber von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbindet.
7. Der Ombudsman untersteht gemäss Standesvorschriften und gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches der beruflichen Schweigepflicht als Arzt.
8. Der Ombudsman wird von der Generalversammlung auf die ordentliche Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Für seine Bemühungen und Auslagen wird der Ombudsman im Rahmen des für die Chargierten der Ärztegesellschaft Baselland Üblichen entschädigt.

[Formulierungs-Hinweis: Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.]

Genehmigt durch die Frühjahrsversammlung vom 31. Mai 2012